Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vollziehungsausschuß.

Schreiben der Geistlichkeit von Lausanne und Bivis an den Vollziehungsansschuß.

Der Decan und die Pfarrer von Lausanne und Artifel aufzählen konnten, würde eine Reihe von Leis volle Ergebenheit und ihre aufrichtigen Bunsche man an denselben sich noch zu laben schien.

Bir durfen Ihnen bes zeugen, der Detail, welchen wir über jeden dieser Bivis waren darauf bedacht, Ihnen ihre achtungs, den darstellen, die um so qualender waren, als volle Ergebenheit und ihre aufrichtigen Bunsche man an denselben sich noch zu laben schien.

Bir durfen Ihnen beszeugen, der Detail, welchen wir über jeden dieser von Leis den darstellen, die um so qualender waren, als mach den Ereignissen des 7. Januars zu bezeugen; Wir haben nicht Kine caschwissen. Rlagen Ihnen vor Augen zu legen, als sie glaube ten, diese zurückhalten zu muffen, um Ihnen einzig Die Ausdrücke ihrer Ergebenheit und ihres Zutrauens

ju überfenden. Des Rummers zu entwerfen, in benen fich feit zwei unferer Geite auf, und zwar : Jahren unfer Geift und unsere Herzen befinden. Die 1. Weil uns eine Zuschrift zukam, die der Rirssonderbare und irrige Deutung, die man dem an chenrath von Bern Ihnen vorlegte; obgleich diese sich schon tadelswerthen 6. Artikel der Konstitution Zuschrift einige Thatsachen enthält, die uns unber bon Laufanne, um daraus einen Exerzierfaal fur die ben durchaus beiftimmen. Rirche dieser Gemeinde zu einer Kaserne verwandt war; die den Pfarrern weggenommene Sittenauf, sicht, um dasür jene selbst der Aufücht untergeord, neter Civilagenten zu übergeben; die Beschimpfungen und Orohungen, die sie in Schriften erleiden mußten, welche unter der Authorität der Regierung erzschieden; die falschen Deutungen, die man ihren Gegen über Sie verschungswird. schlag auf Schlag erfolgenden Ungerechtigkeiten wiedemen, erfolgen mußten; die sieker werdenden Kollegiensale in der Akademie; die schnellen und freschen Fortschritte der Ruchlosigkeit, besonders unter der Rlasse der Ruchlesigkeit, besonders unter Chaste der Ruchlosigkeit, besonders unter Chaste der Ruchlosigkeit, besonders unter Der Rlasse derer, bei denen weder Erziehung noch Anstand und Sitten der fürchterliehsten Verdenden Rock Anstand und Sitten der Krasterliehsten Rerdenden Rock Anstand und Sitten der Krasterliehsten Rerdenden Rock Anstand und Sitten der kachtosischen Rerdenden Rock Anstand und Sitten der Krasterliehsten Rock Anstand und Sitten der Krasterliehsten Rock Anstand und kachte Siegen über Siegen über Sie, dassünd das Gegen über Sie, dassünd des Gegen über Sie, dassünd das Gegen über Sie, dassünd dassünd das Gegen über Sie, dassünd Unftand und Sitten der fürchterlichften Berdorben, aufgeben. beit Schranken zu fegen vermögen; — Dieses find, Mogen Sie die von der Vorsehung gewählten Burger! Die stets offenen Quellen unsers drückenden Werkzeuge senn, um diese Hoffnungen zur Wirklichkeit

quartierungen, selbst zur Zeit, wo keine Truppens durchzüge Statt finden, einzig darum, weil wir Diener des Evangeliums find, und weil wir's uns zur Pflicht machen, die Offiziere und Goldaten, mit denen wir unfere Wohnung und unfer Brod theilen,

zu gleicher Zeit waren sie beschäftigt, ihre gerechten Entgegnungen sind kaum gehort worden, und sie find ftets fruchtlos geblieben.

Wir glaubten, der Zeitpunkt ware gefommen, um zu Mannern zu reben, Die unferem gerechten . Sie kennen, Burger, und es wurde uns nicht Berlangen ihre Ohren und ihre herzen nicht wurden leicht fenn, Ihnen das Gemalde der Trauer und verschlossen haben. Aber heute hort alle Rlage von

gab; der, wie es scheint, entworfene und nur allzu fannt find, und obgleich darin anderer Thatsachen gut befolgte Plan, die christliche Religion in unserm keine Erwähnung geschieht, von denen der Kirchens Vaterlande auszurotten; die Herabwürdigung, mit rath keine Kenntnisse hatte, so schildert dennoch der man ununterbrochen ihre Minister behandelte; diese Zuschrift den beklagenswerthen Zustand der die Hindernisse, die man ihren Verrichtungen allent, Religion und die traurige Lage ihrer Diener mit so halben in den Weg legte; die Zerstörung aller relis viel Wahrheit und Bestimmtheit, daß wir in Rucks giofen Polizei; die Wegnahme der Kathedralkirche sicht der allgemeinen Klagen, die sie enthält, dersels

Rummers. Rechnet man zu denselben annoch die zu bringen! Unfere Fürbitten, unsere Segnungen, uns Aufopferungen, welche uns das Buruckbleiben unser sere Wunsche begleiten Sie bei ihren muhevollen Are rer maffigen Gehalte auflegte; rechnet man dazu die beiten; und, mit Gefühlen, Die wir feit langer Zeit Lasten, Die wir mit allen andern Burgern getheilt nicht mehr fannten, versprechen wir Ihnen, was im-haben, und jene, die man uns besonders aufzulegen mer von uns abhangt, und zu dem Glücke unserer Treude zu Anden scheint, durch ununterbrochene Gin, geliebten Pfarrgenoffen mitwirken fann, indem wir fie

Ihre Personen und Ihre Gewalt achten und liebensjedem Bürger offene Gemeindkarchiv, vorzügliche lernen.

Gruß und hochachtung. Laufanne, 5. Febr. 1800.

> Unterg. Rarl Bugnion, Decan. Berren, Gecr.

Die Abschrift gleichlautend,

Der Generalfecretar, Mouffon.

Inlandische Nachrichten.

Burich, 5. Febr. Auf den gten d. M. hatte Die Munizipalität die hießige Gemeinde versammelt, Munizipalität folgende 2 Punkte vor: um durch fie die Bertheilung unvermeidlich gewordener betrachtlicher Steuren bestimmen zu lassen. "Die 3 |— fagt ein vor dem Zusammentritt ausgetheilter Proclamation der Munizipalitat -" freilich von der Regierung garantirten Borschuffe für den Bau der großen Caferne, und die wieders holte Möblirung derfelben, die Einrichtung und der Unterhalt für Die auf ehmaligen Zünften einlogierten Militars, die in den Wirthshäufern aufgelaufenen Einquartierungstoften für Offiziers, die von dem Generalquartier herrührenden Ausgaben, die öffents lichen Unterstützungen der Militarspitaler, die Fuhr und Fourage: Requisitionen, und viele andre für die

gegen andre Stellen für aufgenommene Gelber.

noch fo lebhaft eingepragt, als hinwiederum das durch das Maffenasche Anleiben zu tilgen.

Denkmale eifriger Mitwurfung zu feiner Erleichterung enthält. Allein jest blieb der Munizipalität keine andere Maakregel mehr übrig, als der auf so edle Weise erwiederte Refurs an die unmittelbare Unterstützung

unfrer Mitburger durch freiwillige Geldvorschusse. Run befinden wir uns auf dem Punkte, wo einerseits die Billigfeit erheischt, die Abrechnung über diese zum Besten des Ganzen gemachten Vorschusse nicht langer zu verschieben. Roch dringender erfos bert aber anderseits die Auseinandersetzung der Mus nizipalität und Gemeindstammer, fo wie die unver schieblichen Bedürfnisse der erstern, daß theils ju Tilgung ber tontrabirten Schuldpoffen, theils ju Bestreitung ber fortlaufenden Militar : und Polizens Ausgaben bas nothige Geld jusammengebracht werde. Zu Bestreitung biefer Bedurfniffe schlägt bie

- 1. Die zu Tilgung der kontrahirten Schuldposten, fo wie den unverschieblichen und dringenden Ber durfniffen der Munizipalitat erfoderliche Summe Geldes folle durch baare Bezahlung von 3/4 bom 100 nach Maasgab obiger Grundfate von famtlichen Ginwohnern der Stadt enthoben merben.
- 2. Die Repartition des franklichen Unleihens auf famtliche Einwohner der Stadt, und übrige Ans theilhaber an dem Gemeindgut, folle nach dem Maakstab von 1 1/2 vom 100, und nach Ans leitung obiger Grundfatt borgenommen merden.

Montage Mequificionen, und viele andre für vie Andre gerberten Diensteisiungen; Alles diese zu fammen macht diejenigen Lassen aus, welche die propisorische Munizipalität noch größenkheils ertrug; hie konnte selbige auch, mittelst Gebrauch der gemein, nißigen Geschenke von den aufgelösten Zunftgesellz zu eine bestreiten das Gutach schaften, mittelst Anwendung der wenigen außez gehrte, daß neben dem Capital alle Arten von Einschiedenen Gemeindseinkinste, und mittelst ansehnlich bestreigen waren diese Hissmittel in die Länge, und derfren der ausgewürsten Wertingen, seineswegs hinreichend. Es mußte nenlich sozieich die bekannte, ungeachtet der ausgewürsten Veringerung so große Requisstion an Wein, Vod, won der Stadt allein entrichtet werden, und nachwärts wurz den annoch mehrere kleinere Lieserungen in Gemeins hierdurch entstunden dann unvermeiblich beträchtliche Schuldpossen, heils gegen den Staat für seine aus der Magazinen vorgeschossenen Kantonischen Kapitalien erleichtere. Allein er fand wenig linter den Magazinen vorgeschossenen Kantonischen kapitalien erleichtere. Allein er fand wenig linter den Magazinen vorgeschossenen Kantonischen kapitalischen der Munizipalität angenonmen. — Man wird kingung, und durch die Keinenmennen deuten der Munizipalität angenonmen. — Man wird kingung, und durch die Keinenmennen deuten der Munizipalität angenonmen. — Man wird kingung, und durch die Kantonischen der Munizipalität angenonmen. — Man wird kingung, und durch die Keinenden dans unver die Kinstiesen der Munizipalität angenonmen. — Man wird kinsties ausgebert. In I. 2. von der achten der Munizipalität angenommen. — Man wird Der bedrängte und gespannte Geschichtsgang des nun auf fünftige Woche aufgesodert, I 1/2 vom gezwungenen Anleihens endlich ist gewiß jedem Herzen 100 seines Kapitalvermögens zu entrichten, um das